

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den Bachelorstudiengang
Software Engineering / Angewandte Informatik (B.Sc.)
ab Jahrgang 2024
Vom 22. August 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 04/2024, S. 58.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 23. August 2024.

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 15. August 2024 durch den Senat und nach Genehmigung vom 22. August 2024 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Studieninhalte

II Bachelorprüfung

- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bachelorthesis
- § 8 Abschlussgrad und Gesamtnote

III Schlussbestimmungen

- § 9 In-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs Software Engineering / Angewandte Informatik (B.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Zulassung

Die Zulassungsbestimmungen für diesen Studiengang regelt die Einschreibordnung (EO).

§ 3 Studienziel

- (1) Das grundständige Studium an der NORDAKADEMIE bereitet die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit sowie auf ein weiterführendes Hochschulstudium vor. Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgesuchte Wissensbestände auf dem Stand der Forschung kennen und diese zu verstehen. Sie können dieses Wissen in ihrem Beruf anwenden und neue Problemlösungen entwickeln. Sie werden zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt und entwickeln ihre Persönlichkeit weiter.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind aufgrund der darin vermittelten Grundlagen der Informatik und der Vertiefung im Entwurf und der Entwicklung von Softwaresystemen in der Lage, Unternehmen bei der Softwareentwicklung und benachbarten Bereichen zu unterstützen. Durch eigene Transferleistungen wird das erworbene Wissen adäquat eingesetzt und Methoden werden anwendungsorientiert weiterentwickelt. Absolventinnen und Absolventen erwerben neben Fachkenntnissen auch die nötigen Fähigkeiten, um in Teams konstruktiv mitarbeiten und eine eigenverantwortliche Rolle einnehmen zu können.
- (3) Durch die duale Form des Studiums soll eine betont anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage sichergestellt werden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer und ECTS

- (1) Das Studium gliedert sich in sieben sechsmonatige Semester, die jeweils eine Theoriephase und eine Praxisphase beinhalten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und sechs Monate.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 210.
- (3) Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September.
- (4) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester dienen der Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte des Studiengangs.
- (5) Im siebten Semester fertigen die Studierenden die Bachelorthesis an.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Der Theorieteil des Studiums umfasst die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Module. Der Umfang der einzelnen Module und ihre zeitliche Lage im Studium ergeben sich aus dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Software Engineering / Angewandte Informatik (siehe Anlage 1).
- (2) Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einen Schwerpunkt. Die Schwerpunktwahl kann bis Ende des zweiten Semesters angepasst werden. Die Studierenden können folgenden Schwerpunkt wählen:
 - a. IT-Sicherheit,
 - b. Data Analytics / KI oder
 - c. Business Process Management.

Der Schwerpunkt besteht aus vier Modulen (20 ECTS-Punkte) und wird im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen.

- (3) Die Studierenden fertigen zwischen dem zweiten und siebten Semester analog des Studienverlaufsplans insgesamt sechs Transferleistungen Theorie / Praxis an. Das Thema kann dabei grundsätzlich frei gewählt werden; es muss jedoch thematisch einem Modul des Pflichtcurriculums (siehe Studienplan, Anlage 1) zuzuordnen sein.
- (4) Um der Zielsetzung einer umfassenden und interdisziplinären Bildung gerecht zu werden, haben die Studierenden an Seminarveranstaltungen aus dem Angebot der NORDAKADEMIE erfolgreich teilzunehmen. Dazu sind insgesamt 8 ECTS-Punkte aus dem Seminarangebot der Hochschule zu erbringen.

II Bachelorprüfung

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen (siehe Anlage 1) sowie der Bachelorthesis nach § 7.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für eine Modulklausur, mit deren Bestehen 5 bis 7 ECTS-Punkte erworben werden, beträgt 90 Minuten.

§ 7 Bachelorthesis

- (1) Das Thema der Bachelorthesis wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. Es wird erst ausgegeben, wenn die für die Transfermodule Theorie / Praxis 1 bis 5 vergebenen 25 ECTS-Punkte von den Kandidatinnen und Kandidaten erworben wurden und alle nach dem Studienplan (siehe Anlage 1) bis inklusive des vierten Semesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist spätestens acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzugeben.
- (3) Das Thema der Bachelorthesis soll eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten, für die im Rahmen der Arbeit eine Lösung erarbeitet wird. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 35 bis 45 Seiten und innerhalb des in Absatz 2 definierten Zeitraums mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 8 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß der Regelungen in § 27 Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) errechnet. Dabei werden die Modulnoten mit der Anzahl der mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworbenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note für die Bachelorthesis wird mit der dreifachen Zahl der mit ihr erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

III Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs Software Engineering / Angewandte Informatik (B.Sc.), die ihr Studium im Wintersemester 2024 / 2025 oder später beginnen.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 22. August 2024

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

Präsident

Anlage

